

Sitzung des Landrates vom 27. Januar 2011

Traktandum 20

2009/323 vom 12. November 2009

Postulat von Karl Willmann: Einheitliche formelle Struktur der Vorlagen

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

1.

Die Ausführungen des Postulanten sind grundsätzlich richtig, vor allem seine Aussagen zur Frage der analytischen Beurteilung eines Problems. Die von ihm vorgeschlagene praktische Umsetzung auf Vorlagen und Berichte ist von Landrat und Regierungsrat – mindestens reglementarisch – bereits erfüllt worden.

Im Landratsgesetz (§ 42) und in der Geschäftsordnung des Landrats (§ 58) sind Inhalt und Gliederung der Landratsvorlagen nämlich detailliert geregelt. Und in den Richtlinien des Regierungsrates über die Ausfertigung der Geschäfte des Regierungsrates sind diese Regelungen im Wortlaut übernommen worden. Sie lauten wie folgt:

5 Vorlagen an den Landrat

5.1 Aufbau

- Jede Erlass- oder Sachvorlage soll in der Regel folgende Gliederung aufweisen:

0 Titel (mit Angabe der Massnahmen-Nummer gemäss Regierungs- oder Jahresprogramm)

1 Übersicht

1.1 Zusammenfassung (kurze Darstellung über Ziel und Inhalt)

1.2 Inhaltsverzeichnis (erst ab 10 Seiten)

2 Bericht

2.1 Ausgangslage (gegenwärtige Regelung, Änderungsbegehren, kritische Würdigung)

2.2 Ziel der Vorlage

2.3 Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.4 Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens (ohne interne Stellungnahmen!)

2.5 Verhältnis zum Regierungsprogramm (mit Finanzplan und Investitionsprogramm)

2.6 Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

2.7 Finanzielle, volkswirtschaftliche und wesentliche regionale Auswirkungen

2.8 Ausführungen über Aufträge des Landrates

3 Anträge

3.1 "Beschluss gemäss separatem Entwurf"

3.2 Abschreibung von Aufträgen

4 Datum und Unterschrift

5 Anhang

5.1 Entwurf (Gesetz, Dekret bzw. Änderung, Landratsbeschluss)

5.2 Weitere Beilagen (Pläne etc.)

- Dieses Schema kann je nach Thema der Vorlage weiter untergliedert werden.

- Bei der Zitierung von Rechtserlassen ist in Klammer immer die Erlassnummer der Systematischen Gesetzessammlung (SGS) abzugeben. Beispiel: SGS 640

2.

Dass die dem Landrat unterbreiteten Vorlagen und Berichte nicht immer gleich gestaltet sind und allen diesen Anforderungen genau entsprechen, ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen wie:

– die unterschiedliche Natur der Vorlagen (z.B. grosse und kleine Kreditvorlagen, grosse und kleine Gesetzesvorlagen, Abschreibungsvorlagen, Berichterstattungsvorlagen usw.),

- die unterschiedlichen Themen (z.B. Bau eines Spitals oder Standesinitiative über Suizidbeihilfe!) und
- schliesslich auch die sehr unterschiedliche Autorenschaft zurückzuführen (z.B. bezüglich Stil, Detaillierungsgrad usw.).

3.

Die Qualität der regierungsrätlichen Vorlagen und der Kommissionsberichte bewegt sich nach Meinung des Regierungsrates auf einem durchaus guten Niveau.

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass diese Qualität, wo nötig, weiter verbessert wird und

insbesondere die Vorgaben des Landrates, die in § 58 der Geschäftsordnung festgehalten sind, eingehalten werden.

ANTRAG

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat zu überweisen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

17. Januar 2011